

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/20 2012/07/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/01 Sicherheitsrecht;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §44g;
AVG §57 Abs1;
AVG §57 Abs2;
AVG §57 Abs3;
AVG §57;
AVG §76;
AVG §78;
SPG 1991 §5a;
SPG 1991 §5b;
VwGG §42 Abs2 Z1;
WRG 1959 §117 Abs4;
WRG 1959 §31 Abs3;
1. AVG § 44g heute
2. AVG § 44g gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 44g gültig von 01.01.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
4. AVG § 44g gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 76 heute
2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 78 heute
2. AVG § 78 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 78 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. AVG § 78 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
6. AVG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1992
7. AVG § 78 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1992

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. WRG 1959 § 117 heute
2. WRG 1959 § 117 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 117 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
4. WRG 1959 § 117 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
5. WRG 1959 § 117 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
6. WRG 1959 § 117 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
7. WRG 1959 § 117 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 31 heute
2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002
3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde des OH in P, vertreten durch die Holter-Wildfellner Rechtsanwälte OG in 4710 Grieskirchen, Rossmarkt 21, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. September 2012, Zl. Wa-2012-701424/1- Lab/KI, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B (im Folgenden: BH) vom 21. August 2012 wurde dem Beschwerdeführer

vorgeschrieben, die bei einem Feuerwehreinsatz anlässlich eines Ölunfalles am 2. und 3. Juli 2011 im Kleinwasserkraftwerk des Beschwerdeführers mit Ölaustritt in die M aufgelaufenen Kosten der Feuerwehr in der Höhe von EUR 20.715,72 zu begleichen. Begründend führte die BH unter anderem aus, näher bezeichnete Maßnahmen seien im Rahmen des Feuerwehreinsatzes zum Schutz vor einer unmittelbaren Gefahr weiterer Gewässerverunreinigungen unerlässlich gewesen. Die Kosten hierfür seien vom Beschwerdeführer als Verursacher bzw. Verantwortlichem für die Kleinwasserkraftanlage zu tragen.

Unter der Überschrift "Zahlungsfrist" hielt die BH fest, dass der Beschwerdeführer - wenn er keine Vorstellung einbringe - den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen habe. Als Rechtsgrundlagen wurden im Bescheid "§§ 44g, 76 bis 78 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei Überwachungsgebühren: §§ 5a, 5b des Sicherheitspolizeigesetzes" angeführt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf das Recht des Beschwerdeführers hingewiesen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen. Unter der Überschrift "Zahlungsfrist" hielt die BH fest, dass der Beschwerdeführer - wenn er keine Vorstellung einbringe - den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen habe. Als Rechtsgrundlagen wurden im Bescheid "§§ 44g, 76 bis 78 in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei Überwachungsgebühren: Paragraphen 5 a, 5 b, des Sicherheitspolizeigesetzes" angeführt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf das Recht des Beschwerdeführers hingewiesen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen.

Gegen den genannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung, in der er die ersatzlose Aufhebung des Bescheides der BH beantragte. Er bestritt die Höhe der Forderung und beantragte Akteneinsicht mit angemessener Frist zur Stellungnahme. Schließlich verwies er auf noch laufende Gespräche mit der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2012 wurde die "Berufung" des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der BH vom 21. August 2012 wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Als Rechtsgrundlage dieses Bescheides wurden § 66 Abs. 4 AVG iVm § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zitiert. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2012 wurde die "Berufung" des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der BH vom 21. August 2012 wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Als Rechtsgrundlage dieses Bescheides wurden Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit , Paragraph 31, Absatz 3, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zitiert.

In ihrer Begründung ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der BH Berufung erhoben habe, die als Vorstellung bezeichnet werde. Eine Berufung gegen einen Kostenersatzbescheid gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 sei aber nicht zulässig, weil es sich dabei um einen Kostenbeitrag gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 handle. Gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 trete die Entscheidung außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt werde. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, bis 24. Oktober 2012 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Landesgericht einzubringen. In ihrer Begründung ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der BH Berufung erhoben habe, die als Vorstellung bezeichnet werde. Eine Berufung gegen einen Kostenersatzbescheid gemäß Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 sei aber nicht zulässig, weil es sich dabei um einen Kostenbeitrag gemäß Paragraph 117, Absatz eins, WRG 1959 handle. Gemäß Paragraph 117, Absatz 4, WRG 1959 trete die Entscheidung außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt werde. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, bis 24. Oktober 2012 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Landesgericht einzubringen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragte in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

In der Beschwerde wird vorgebracht, die BH habe einen Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG erlassen, gegen den der Beschwerdeführer eine zulässige und wirksame Vorstellung erhoben habe. Die Umdeutung dieser Vorstellung als "Berufung" und deren Zurückweisung durch die belangte Behörde seien unzulässig. Im Rahmen der Vorstellung sei vor allem die Höhe der Kostenersatzforderung bestritten worden. Da die BH innerhalb der im § 57 Abs. 3 AVG genannten Frist nicht das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet habe, sei der Mandatsbescheid vom 21. August 2012 außer Kraft getreten. Dies ändere allerdings nichts daran, dass die Vorstellung mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht zurückgewiesen worden sei. Aus Sicht des Beschwerdeführers bestehe daher zumindest die Gefahr, dass "einem Antrag auf Bestätigung des Außerkrafttretens gemäß § 57 (3) In der Beschwerde wird vorgebracht, die BH habe einen Mandatsbescheid gemäß Paragraph 57, AVG erlassen, gegen den der Beschwerdeführer eine zulässige und wirksame Vorstellung erhoben habe. Die Umdeutung dieser Vorstellung als "Berufung" und deren Zurückweisung durch die belangte Behörde seien unzulässig. Im Rahmen der Vorstellung sei vor allem die Höhe der Kostenersatzforderung bestritten worden. Da die BH innerhalb der im Paragraph 57, Absatz 3, AVG genannten Frist nicht das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet habe, sei der Mandatsbescheid vom 21. August 2012 außer Kraft getreten. Dies ändere allerdings nichts daran, dass die Vorstellung mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht zurückgewiesen worden sei. Aus Sicht des Beschwerdeführers bestehe daher zumindest die Gefahr, dass "einem Antrag auf Bestätigung des Außerkrafttretens gemäß Paragraph 57, (3)

2. Satz AVG der angefochtene zurückweisende Bescheid" der belangten Behörde entgegenstehe.

Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist gemäß § 31 Abs. 3 dritter Satz WRG 1959 jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist. Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat gemäß Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist gemäß Paragraph 31, Absatz 3, dritter Satz WRG 1959 jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, gemäß § 117 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde. Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (Paragraph 26,) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, gemäß Paragraph 117, Absatz eins, erster Satz WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde.

Nach § 117 Abs. 4 erster und zweiter Satz WRG 1959 ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Nach Paragraph 117, Absatz 4, erster und zweiter Satz WRG 1959 ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Absatz eins, eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird.

Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. Gemäß Paragraph 57, Absatz 2, AVG kann gegen einen nach Absatz eins, erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Nach § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen. Nach Paragraph 57, Absatz 3, AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Die Beantwortung der Frage, ob - wie in der Beschwerde vorgebracht wird - ein Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG vorliegt, richtet sich danach, ob sich die Behörde tatsächlich unmissverständlich auf § 57 AVG gestützt hat (vgl. dazu und zu diesbezüglich maßgebenden Anhaltspunkten etwa die hg. Erkenntnisse vom 27. November 1990, ZI. 90/07/0102, und vom 17. Oktober 2006, ZI. 2006/11/0071, mwN). Die Beantwortung der Frage, ob - wie in der Beschwerde vorgebracht wird - ein Mandatsbescheid gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG vorliegt, richtet sich danach, ob sich die Behörde tatsächlich unmissverständlich auf Paragraph 57, AVG gestützt hat vergleiche , dazu und zu diesbezüglich maßgebenden Anhaltspunkten etwa die hg. Erkenntnisse vom 27. November 1990, ZI. 90/07/0102, und vom 17. Oktober 2006, ZI. 2006/11/0071, mwN).

Die BH, die vor Bescheiderlassung offensichtlich kein Ermittlungsverfahren durchgeführt bzw. dem Beschwerdeführer kein Parteiengehör gewährt hatte, hat ihren Bescheid vom 21. August 2012 nicht nur ausdrücklich auf § 57 Abs. 2 AVG (der auf § 57 Abs. 1 AVG Bezug nimmt) gestützt, sondern darüber hinaus sowohl bei den Ausführungen zur Zahlungsfrist als auch in der Rechtsmittelbelehrung unmissverständlich auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen den Bescheid Vorstellung zu erheben. Angesichts dessen unterliegt es keinem Zweifel, dass es sich bei dem erstinstanzlichen Bescheid der BH vom 21. August 2012 um einen auf § 57 Abs. 1 AVG gestützten Mandatsbescheid handelt. Dass in den Rechtsgrundlagen dieses Bescheides auch die Bestimmungen der §§ 44g und 76 bis 78 AVG sowie der §§ 5a und 5b Sicherheitspolizeigesetz zitiert wurden, ändert an diesem Ergebnis nichts, zumal im Bescheid ein (allfälliger) inhaltlicher Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den allein vorgeschriebenen Kosten der Freiwilligen Feuerwehr in keiner Weise dargelegt wird. Die Ansicht der belangten Behörde, die BH habe keinen Mandatsbescheid, sondern einen Kostenersatzbescheid auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 erlassen, trifft somit nicht zu. Die BH, die vor Bescheiderlassung offensichtlich kein Ermittlungsverfahren durchgeführt bzw. dem Beschwerdeführer kein Parteiengehör gewährt hatte, hat ihren Bescheid vom 21. August 2012 nicht nur ausdrücklich auf Paragraph 57, Absatz 2, AVG (der auf Paragraph 57, Absatz eins, AVG Bezug nimmt) gestützt, sondern darüber hinaus sowohl bei den Ausführungen zur Zahlungsfrist als auch in der Rechtsmittelbelehrung unmissverständlich auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen den Bescheid Vorstellung zu erheben. Angesichts dessen unterliegt es keinem Zweifel, dass es sich bei dem erstinstanzlichen Bescheid der BH vom 21. August 2012 um einen auf Paragraph 57, Absatz eins, AVG gestützten Mandatsbescheid handelt. Dass in den Rechtsgrundlagen dieses Bescheides auch die Bestimmungen der Paragraphen 44 g und 76 bis 78 AVG sowie der Paragraphen 5 a, und 5b Sicherheitspolizeigesetz zitiert wurden, ändert an diesem Ergebnis nichts, zumal im Bescheid ein (allfälliger) inhaltlicher Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den allein vorgeschriebenen Kosten der Freiwilligen Feuerwehr in keiner Weise dargelegt wird. Die Ansicht der belangten Behörde, die BH habe keinen Mandatsbescheid, sondern einen Kostenersatzbescheid auf der Grundlage des Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 erlassen, trifft somit nicht zu.

Daraus folgt aber, dass zur Bekämpfung des erstinstanzlichen Bescheides lediglich die Einbringung einer Vorstellung zulässig war. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 5. September 2012 auch Gebrauch gemacht. Eine nachvollziehbare Begründung für die Rechtsansicht der belangten Behörde, es handle sich bei diesem Rechtsmittel um eine - lediglich als Vorstellung bezeichnete - "Berufung", enthält der angefochtene Bescheid nicht. Im Hinblick darauf, dass auf Grund des dargelegten Inhaltes des Bescheides der BH und der

Formulierung der dagegen erhobenen Vorstellung kein konkreter Anhaltspunkt dafür zu erkennen ist, der Beschwerdeführer habe eine Berufung erheben wollen, bemängelt dieser in der Beschwerde in diesem Zusammenhang auch zu Recht die ihm von der belangten Behörde nicht gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den Fall, dass die BH nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat (wofür es nach dem Akteninhalt keinen Anhaltspunkt gibt), ist - wie die Beschwerde zutreffend ausführt - der Bescheid der BH vom 21. August 2012 gemäß § 57 Abs. 3 erster Satz AVG außer Kraft getreten. Für den Fall, dass die BH nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat (wofür es nach dem Akteninhalt keinen Anhaltspunkt gibt), ist - wie die Beschwerde zutreffend ausführt - der Bescheid der BH vom 21. August 2012 gemäß Paragraph 57, Absatz 3, erster Satz AVG außer Kraft getreten.

Aus den dargelegten Erwägungen erweist sich die Zurückweisung des vom Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen, zu Unrecht als Berufung interpretierten Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit als rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 20. März 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012070246.X00

Im RIS seit

25.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at